

INHALT	SEITE
16 Bekanntmachung der Entwicklungssatzung „Unna-Uelzen“ und der Erteilung der Genehmigung	29
17 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	32

der Entwicklungssatzung „Unna-Uelzen“ und der Erteilung der Genehmigung

Wiederholung der Bekanntmachung der Satzung der Stadt Unna über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches „Unna-Uelzen“ und der Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

1. Aufgrund des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat die Stadt Unna nach Beschlussfassung durch den Rat am 27.06.1996 folgende Satzung erlassen:

SATZUNG

der Stadt Unna über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Unna-Uelzen“

Aufgrund der §§ 165 ff BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Unna-Uelzen“ beschlossen.

§ 1

Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

Zur Deckung des bestehenden erhöhten Wohnungsbedarfes und zur Stärkung von Unna-Uelzen als eigenständigen Siedlungsbereich wird der Bereich „Unna-Uelzen“ im Nordosten der Stadt Unna als Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Entwicklungsgebiet besitzt folgende Abgrenzung:

im **Norden** durch den in einem Abstand von ca. 150 m parallel zur Uelzener Dorfstraße verlaufenden Feldweg,

im **Osten** durch den Westrand der bebauten Grundstücke der Schwertlacke und durch den in einem Abstand von ca. 40 m zum Schlehenweg verlaufenden Graben,

im **Süden** durch die Bahnlinie Unna - Soest und

im **Westen** durch den Ortsrand der bebauten Grundstücke östlich des Rotdornweges sowie der gedachten Verlängerung dieser Linie nach Norden bis zur Bahnlinie Unna - Hamm und entlang dieser Bahnlinie bis zum ca. 150 m parallel zur Uelzener Dorfstraße verlaufenden Feldweg.

Auf der nachfolgenden Karte ist der räumliche Geltungsbereich der Satzung parzellenscharf abgegrenzt.

Er umfasst die folgenden Flurstücke, jeweils Gemarkung Uelzen:

- Flur 2: 76, 81, 82, 124, 155, 455, 458 und
- Flur 3: 14, 15, 107/3, 108, 120, 121 tlw., 165, 353, 974 tlw., 1045.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Satzung wurde von der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 165 Abs. 7 BauGB mit Schreiben vom 26.08.1996, Az.: 35.3.2-01 genehmigt. Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung wurden bereits im Amtsblatt Nr. 27 der Stadt Unna vom 15.10.1996 bekanntgemacht.

Mit dieser erneuten ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung rückwirkend zum 15.10.1996 in Kraft.

3. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Genehmigungsvorschriften der §§ 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BauGB) wird hiermit gem. § 165 Abs. 8 BauGB besonders hingewiesen.

Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften beim Planungsamt der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307) während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 07.30 - 16.00 Uhr

und

freitags von 07.30 bis 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

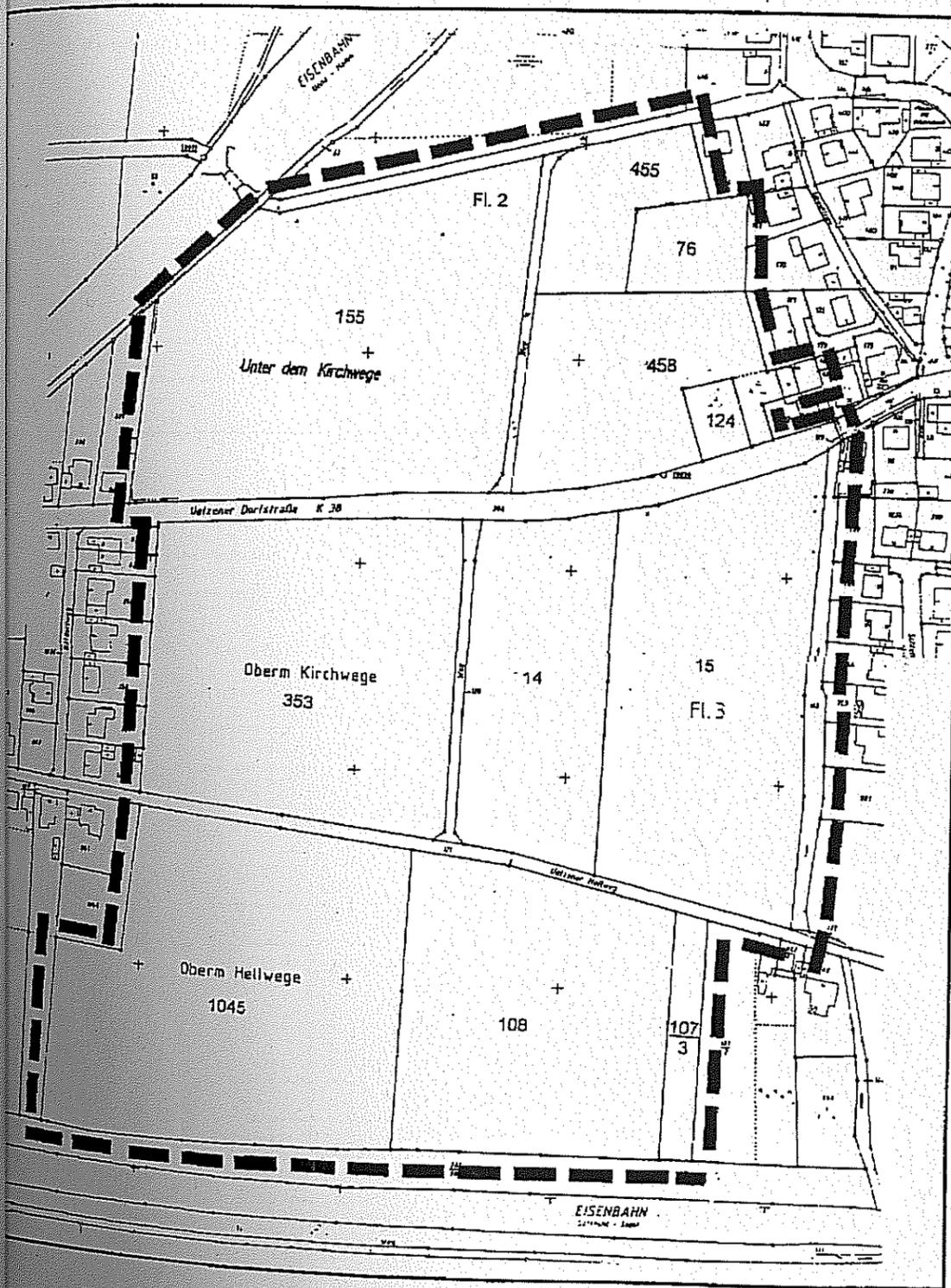
Mit der weiteren Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme hat die Stadt Unna einen treuhänderischen Entwicklungsträger beauftragt.

Unna, 24. Januar 2000

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 3-16/26. Januar 2000

Anlage: Übersichtskarte des räumlichen Geltungsbereiches der Entwicklungssatzung Unna-Uelzen (nicht Bestandteil der Satzung)



Anlage zum ABl. StUN 3-16/26. Januar 2000

17

BEKANNTMACHUNG

des Wahlleiters der Stadt Unna über die Nachfolge für ein ausgeschiedenes Ratungsmitglied

Herr Dieter Kracht von der CDU-Fraktion scheidet infolge Mandatsverzichts mit Ablauf des 31. Januar 2000 aus dem Rat der Stadt Unna aus.

Herr Kracht ist direkt in den Rat der Stadt Unna gewählt worden. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt der unter Nr. 50 der Reserveliste der CDU aufgeführte und als Ersatzmann von Herrn Kracht bezeichnete Theodor Ehrlich, Mittelstraße 15, 59427 Unna, in den Rat der Stadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

EINSPRUCH

bei der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, Zimmer 110, eingelegt werden.

Unna, 26. Januar 2000

gez. Weidner
Wahlleiter

ABI. StUN 3-17/26. Januar 2000